



Große Kreisstadt Leutkirch im Allgäu

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplans "Öschweg II" im beschleunigten Verfahren nach § 13b Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat der Stadt Leutkirch im Allgäu hat in seiner öffentlichen Sitzung am 18.03.2019 den im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB aufgestellten Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften erstreckt sich auf einer Fläche von ca. 2,60 ha mit den Flurstücken Nr. 697, 698 und 3818 sowie Teilflächen der Wegefläche Flurstück Nr. 670/2 und der öffentlichen Grünfläche Flurstück Nr. 680/2. Die Grundstücke liegen im Bereich östlich der Herlazhofer Straße südlich der Bebauung der Bischof-Leiprecht-Straße und des Öschwwegs.

Im Einzelnen gilt der Lageplan des Bebauungsplans in der Fassung vom 01.03.2019.

Der Bebauungsplan „Öschweg II“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung im Stadtbauamt, Spitalgasse 1, Ebene 3 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, ein nach § 214 Abs. 2a beachtlicher Fehler oder ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Elektronische Information

Öffentliche Bekanntmachungen im Internet unter www.leutkirch.de/bekanntmachungen und die Unterlagen zum Bebauungsplan im Internet unter www.leutkirch.de/bebauungsplaene.

Leutkirch im Allgäu, 24.04.2019
Hans-Jörg Henle, Oberbürgermeister